



# Satzung

in der Fassung vom  
11. Dezember 2018

Diese Fassung der Satzung beinhaltet die Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2018 beschlossen wurden (Präambel, §§ 1 - 13). Sie ersetzt die Fassung vom 23. August 2011.

## **Präambel**

Der Verein versteht sich als Interessenvertretung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LSBTTI), die von der zweigeschlechtlichen heterosexuellen Norm abweichen und zusätzlich verschiedenen Formen der (Mehrfach-) Diskriminierung ausgesetzt sind, insbesondere aufgrund weiterer tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale wie Herkunft, Alter, Hautfarbe, körperliche/geistige Beeinträchtigung oder Religion/Weltanschauung.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, auf individueller und struktureller Ebene

- dazu beizutragen, verschiedene Ausgrenzungs- und Ungleichbehandlungsformen zu überwinden;
- der Ausgrenzung von mehrfachzugehörigen Menschen mit HIV und Aids entgegenzuwirken, ihre Gesundheitspflege und -fürsorge zu fördern und sie allgemein zu beraten;
- mehrfachzugehörige Gewaltopfer zu beraten, z.B. im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Gewalt aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, dem Coming-Out, Sexarbeit, oder rassistischer Ausgrenzung bei Behörden und Ämtern, am Arbeitsplatz, im sozialen Umfeld etc.; mehrfachzugehörige Jugendliche und ältere Menschen mit interkultureller und geschlechtsspezifischer psychosozialer Beratung und Begleitung zu stärken (z.B. beim Coming-Out, Anti-Diskriminierung oder bei rechtlichen Fragen usw.);
- Zentrum für die Kommunikation von geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten zu sein, die aufgrund mehrerer Merkmale Diskriminierung(en) erfahren;
- Mehrfachzugehörige, die auch zu geschlechtlichen oder sexuellen Minderheiten gehören und sich in Haft befinden, zu beraten.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „GLADT e.V.“. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1.1**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

### **§ 1.2**

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungseinrichtung und Begegnungsstätte mit folgenden Angeboten:

#### *a) Aufklärungsarbeit*

- Aufklärungsarbeit zu sexuell übertragbaren Krankheiten (insbesondere HIV und Aids) und Coming Out, vor allem für Jugendliche und ältere Menschen;
- Aufklärungsarbeit zu Trans- und Homophobie und deren Zusammenwirken mit anderen Diskriminierungsformen;
- Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, die (Selbst-) Empowerment, Emanzipation und selbstbestimmte Identitäten fördern.

#### *b) Öffentlichkeitsarbeit*

- Veranstaltung öffentlicher Vorträge über sexual- und geschlechterwissenschaftliche Themen sowie andere Gebiete der Wissenschaft, zu Trans- und Homophobie, Sexismus, Rassismus, weitere Diskriminierungsformen und Mehrfachdiskriminierung.

*c) Zielgruppenspezifische Betreuung und Beratung, insbesondere*

- für Menschen, die von Diskriminierung/Mehrfachdiskriminierung betroffen sind; von Jugendlichen, deren Eltern bzw. Angehörigen;
- älterer Menschen und
- Strafgefangener.

*d) Fortbildung und Supervision*

- von externen Fachkräften, die mit Mehrfachzugehörigen bzw. deren Angehörigen arbeiten;
- von Mitgliedern.

*e) Kooperation mit anderen regionalen, überregionalen und internationalen Beratungseinrichtungen und anderen steuerbegünstigten Organisationen.*

*f) Kooperation mit örtlichen und überörtlichen steuerbegünstigten Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Menschen mit HIV und Aids.*

*g) Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen und Teilnahme an Aktionen, insbesondere gegen Rassismus, Sexismus, Trans- und Homophobie, sowie zu den Themen Sexarbeit, Abbau von unterschiedlichen Diskriminierungsformen.*

*h) Opferbegleitung und -betreuung für Opfer transphober, homophober und rassistischer (psychischer, körperlicher, struktureller) Gewalt.*

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.

### **§ 2.1**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2.2**

Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche oder gestaltende Aufgaben oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **§ 3.1**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sowie jeder nicht rechtsfähige Verein, der sich zu den Prinzipien dieser Satzung bekennt.

### **§ 3.2**

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand innerhalb eines Monats zu entscheiden.

### **§ 3.3**

Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist ein eventueller Beschluss über die Nichtaufnahme als Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, die betroffene Person schriftlich darauf hinzuweisen, dass gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden kann.

Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder in der Vergangenheit durch trans- und homophobe, rassistische, nationalistische, anti-semitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, können nicht Mitglied des Vereins werden.

### **§ 3.4**

Im Falle eines schriftlichen Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit. Der abgelehnten Person muss die Gelegenheit gegeben werden, den schriftlichen Widerspruch zu begründen.

### **§ 3.5**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins oder durch Ausschluss.

### **§ 3.6**

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird zum Ende des Quartals gültig. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

### **§ 3.7**

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seit über zwei Jahren mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu dem Vorgang zu hören. Gegen den Ausschluss stehen dem ausgeschlossenen Mitglied die in den §§ 5.3 und 5.4 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 4 Fördermitglieder**

### **§ 4.1**

Fördermitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten §§ 5.1 bis 5.7 entsprechend.

### **§ 4.2**

Fördermitglieder haben weder Antrags- noch Stimmrecht, sie genießen ausschließlich Anwesenheits- und Rederecht.

## **§ 5 Beiträge**

### **§ 5.1**

Die Mitglieder zahlen Beiträge.

### **§ 5.2**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5.3**

Die Beiträge können ermäßigt oder gestundet werden, einzelne Mitglieder können auch von Beiträgen befreit werden. Über die den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

### **§ 7.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die

- Wahl einer Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung;
- Wahl einer Protokollführung für die Mitgliederversammlung;
- Abstimmung über die Zulassung von Gästen;
- Änderung und Ergänzungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
- Entgegennahme von Jahresberichten und Jahresabrechnungen des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\_innen;

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer\_innen;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entlastung der Kassenswartin/des Kassenswarts;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung einberufen, die spätestens zwei Wochen vor dem Termin verschickt sein muss und die Tagesordnung angibt. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Anträge auf die Abwahl des Vorstandes, zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.

### **§ 7.3 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vollmachtgebung und Vertretung sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem zu bestimmenden Mitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich; die Versammlungsleitung kann nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.

Jedes Mitglied, das nicht Fördermitglied ist, hat eine Stimme. Für Fördermitglieder gilt § 6.

Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu wählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, gilt § 8.7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 7.4**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8.1 Wahl und Amtszeit**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die seit mindestens drei Monaten Mitglied des Vereins und nicht Fördermitglied sind.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

### **§ 8.2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Erstellung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, die Verfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Errichtung einer Geschäftsstelle und die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

### **§ 8.3 Zahl der Mitglieder, Ersatzmitglieder**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Ersatzmitglieder wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte.

Für den Fall, dass kein gewähltes Ersatzmitglied existiert, ist der Vorstand berechtigt, für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu berufen. Die Amtszeit von auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes.

Die Vereinsmitglieder sind umgehend über Änderungen im Vorstand zu informieren.

### **§ 8.4 Einberufung**

Der Vorstand lädt durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu seinen öffentlichen Sitzungen ein.

Die Termine seiner Sitzungen werden vom Vorstand selbst festgelegt und sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand kann für bestimmte Gesprächspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert, unterschrieben und von einem weiteren Vorstandsmitglied durch Zeichnung bestätigt.

### **§ 8.5 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung auf die nächste Sitzung des Vorstandes vertagt. Sollte dann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 8.6 Vertretung**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 8.7**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Vereinsmitglieder sind umgehend über die Änderungen zu informieren.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Der Vorstand richtet zur Umsetzung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle ein, der die Erledigung der laufenden Aufgaben auf Grundlage der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung obliegt.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke eine Geschäftsführung einsetzen. Diese nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 10 Kassenprüfung**

### **§ 10.1**

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Personen zur Prüfung der Kassen des Vereins. Es kann eine weitere Person zur Vertretung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt – analog zu § 10.1 – zwei Jahre.

### **§ 10.2**

Die Kassenprüfer\_innen haben das Recht jederzeitiger Prüfung von Kassen und Büchern des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

### **§ 10.3**

Die Kassenprüfer\_innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht beim Verein angestellt sein. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand.



## **§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Das zuständige Vorstandsmitglied hat bis zum 31. Januar jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresbericht zu erstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung dazu gewählten Personen.

## **§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Berlin, zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

## **§ 13 Beschluss**

Die Satzung ist in dieser Fassung auf der Mitgliederversammlung vom **11. Dezember 2018** beschlossen worden.